

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 34=54 (1888)

Heft: 37

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIV. Jahrgang.

Nr. 37.

Basel, 15. September.

1888.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Militärische Korrespondenz aus Frankreich. (Fortsetzung und Schluss.) — Illustrierte Geschichte der k. k. Armee in ihrer kulturhistorischen Bedeutung von ihrer Begründung bis heute. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Verein der Offiziere der schweizerischen Positionsartillerie. Halbjahresbericht über den Militär-Tambourenverein Sektion Zürich und Umgebung. — Verschiedenes: Ein Arzt als Artillerie-Instruktor.

Militärische Korrespondenz aus Frankreich.

(Fortsetzung und Schluss.)

Die vielbesprochenen Militärgesetze, welche die Gesetze von 1873 über die Organisation der Armee und von 1875 über die Kadres und Effektivstände aufheben sollen, rücken so langsam im Senat wie in der Kammer der Deputirten vor, dass letztere noch nicht einmal den ersten, die Rekrutirung betreffenden Abschnitt sanktionirt hat. Indess fühlte man, dass man gegenüber dem energischen Vorgehen Deutschlands in Bezug auf die Verstärkung seiner Armee nicht länger unthätig bleiben dürfe. Es wurde daher auch die französische Wehrkraft in fühlbarer Weise ansehnlich verstärkt, aber immerhin sind diese organischen Neuerungen nur als provisorische Rahmen anzusehen, in denen die nicht länger zu verschiebende Verstärkung ausgeführt ist, ohne im Geringsten damit der definitiven Lösung vorzugreifen, die erfolgt, sobald das famöse organische Militärgesetz votirt sein wird.

Es tauchte einmal die Idee auf, eine Kolonialarmee zu organisiren für den Dienst in Algier, in Tunis, in Cochinchina und in den übrigen Kolonien. Es wurden selbst zahlreiche Projekte, darunter manche ausführbare und annehmbare, ausgearbeitet und studirt. Aber die zwischen den Departements des Krieges und der Marine eingetretene Missstimmung, sowie die Machtlosigkeit des parlamentarischen Regimes liessen keines derselben zum Durchbruch kommen.

Geschehen musste etwas um jeden Preis, Deutschland erhielt sonst einen zu grossen Vorsprung. Da schlug der Kriegsminister Logerot kurz vor seinem Rücktritt die Bildung zweier

neuen Artillerie-Regimenter, speziell für den Dienst in Algier, Tunis und Korsika, vor, und die Kammern beeilten sich, seine Projekte zu genehmigen. Zur nämlichen Zeit wurden die Jägerbataillone für den Gebirgsdienst (bataillons de chasseurs à pied de montagne) organisirt und bedurften der Artillerie. Der Kriegsminister beantragte daher auch die Formation der Gebirgsartillerie und zwar in zwei Regimentern à sechs Batterien, so dass auf jedes der zwölf Gebirgsjägerbataillone eine Batterie entfällt! Die beiden neuen Regimente gemischter Artillerie (régiments mixtes d'artillerie) bilden eine 20. Brigade und enthalten je zehn Batterien, nämlich zwei Feldbatterien, zwei Batterien der reitenden Artillerie und sechs Gebirgsbatterien. Es sind somit 32 neue Batterien mit vier Regimentsstäben zu organisiren. Die Beschaffung der höhern Offiziere, wie der Capitains, unterliegt keinen Schwierigkeiten und erfolgt, ohne dass bei dieser Gelegenheit irgend eine neue Ernennung hätte stattzufinden brauchen, da diese Neuformation mit der Auflösung der beiden Artillerie-Pontonier-Regimenter, deren Offiziere nun sofortige Verwendung finden, zusammenfällt. — Die Mannschaften wurden in den Genie-Regimentern untergebracht, um 19 Kompagnien Sapeur-Pontoniere (für jedes Armeekorps eine) zu formiren.

Um diese Durchführung begreifen zu können, muss man wissen, dass seit langer Zeit in der französischen Armee die Eigenthümlichkeit bestand, dass die Pontoniere und Feldbrückentrains nicht dem Geniekorps angehörten, sondern der Artillerie, mit welcher Waffe sie übrigens selbstverständlich nicht das Geringste gemein haben. Aber Traditionen sind schwer zu be-